

29.05.02

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Punkt 48 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31.05.02

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 2 der Drucksache 275/1/02 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 Satz 1, 2 StPO),
Nr. 3 (§ 100h StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist Buchstabe b zu streichen.
 - bb) In Satz 1 und 2 sind jeweils die Wörter "oder der Einsatz des technischen Mittels" zu streichen.
- b) Nummer 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe a § 100g Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe "a)" zu streichen.
 - bb) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

- b) Im Vorblatt Abschnitt "A. Problem" ist der zweite Absatz zu streichen.
- c) Im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung" sind der dritte und vierte Absatz zu streichen. Der nachfolgende Absatz ist wie folgt zu fassen:

"Eine weitere Regelungslücke soll durch die (Wieder-) Einführung der Möglichkeit zur Nutzung der Standortkennung bei aktiv geschalteten Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken auch außerhalb einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO geschlossen werden."
- d) In der Allgemeinen Begründung ist Nummer 2 zu streichen. Die nachfolgenden Nummern 3, 4 und 5 werden zu den Nummern 2, 3 und 4.
- e) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nummer 2 Buchstabe a (§ 100g Abs. 1 StPO) ist zu streichen.
 - bb) Nummer 3 (§ 100 h StPO) ist zu streichen.
 - cc) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Mai 2002 in zweiter und dritter Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung beschlossen (Gesetzentwurf der Bundesregierung - BT-Drs. 14/7562, 14/9088). Darin wird unter anderem auch der Einsatz des IMSI-Catchers geregelt. Insoweit hat der Deutsche Bundestag dem Anliegen des zur Abstimmung stehenden Gesetzesantrages Rechnung getragen. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelungskonzept zum Einsatz des IMSI-Catchers in einem neuen § 100i StPO weicht zwar von demjenigen des Gesetzesantrages ab, verdient jedoch im Interesse eines möglichst zügigen Inkrafttretens einer gesetzlichen Regelung zum Einsatz des IMSI-Catchers Unterstützung. Daher soll der Gesetzesantrag in diesem Punkt nicht weiter verfolgt werden.